

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

270 (14.11.1878)

Beilage zu Nr. 270 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. November 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Nov. 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamoy. (Siehe Hauptblatt vom 13. d. M.)

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Stöcker, Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Dingner, Ministerialrath v. Neubronn.

Zunächst theilt der Vorsitzende ein Gesuch des Abg. v. Freydhof um Urlaub für die laufende Woche dem Hause mit; das Gesuch wird bewilligt.

Sodann erfolgt Eintritt in die Tagesordnung, und zwar in die Beratung des zweiten Abschnittes des Kommissionsentwurfs: Strafrechtspflege, Titel I Polizeistrafverfahren, A. Staats-Polizeibehörden, zunächst des § 25, welcher lautet:

Die Bezirks-Polizeibehörden sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angeordneten Strafen nach Maßgabe von § 453 St.-P.-O. festzusetzen und zu vollstrecken.

Eine Beschwerde gegen die Straffestsetzung an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Der Regierungsentwurf hatte in § 69 eine mit dem ersten Absatz des § 25 wörtlich gleichlautende Bestimmung enthalten und ebenso hatte er in § 72 übereinstimmend mit § 28 des Kommissionsentwurfs die Bahnpolizei geregelt; dagegen waren in § 73 des Regierungsentwurfs folgende, von der Kommission abgeänderte Festsetzungen getroffen:

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 69 und 72 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei- bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der R.-St.-P.-O. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

Ministerialpräsident Stöcker: Meine Herren! Bei dem ersten Gegenstande der heutigen Beratung, welcher in die Interessen der inneren Verwaltung eingreift, halte ich es für meine Aufgabe, die Auffassung der Groß-Regierung darzulegen, und zwar über die Zulässigkeit der Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden bei Polizei-Strafsachen, welches Rechtsmittel der Regierungsentwurf vorschlägt und die Reichs-Strafprozess-Ordnung zuläßt.

Bisher stand in Baden der Polizeibehörde das Recht zu, alle Uebertretungen zu verfolgen, als Delikte, welche im Reichs-Strafgesetzbuche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht sind; außerdem war diese ihre Befugniß für gewisse Fälle dahin erweitert, daß ihr auch einzelne Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht sind, zur Verfolgung zugewiesen wurden. Das Verfahren der Polizeibehörde war entweder das, im Wege eines bedingten Strafbefehls gegen den Beschuldigten vorzugehen oder aber diese Vergehen sonne — und dies traf für alle die Fälle zu, wo das anzudrohende Strafmaß 150 Mark Geldstrafe oder 8 Tage Haft überstieg — vor dem Amtsgerichte Polizeianklage erheben; unterwarf sich der Angeklagte dem

Strafbefehl oder der Polizeianklage, so war damit die Sache rechtskräftig entschieden, wollte er sich nicht unterwerfen, so trat das Verfahren vor dem Schöffengerichte ein, bei welchem dann der Polizeibehörde die Funktion der Staatsanwaltschaft zukommen konnte. Eine weitere selbständige Befugniß der Polizeibehörde in Strafsachen war es, in den im Reichs-Strafgesetzbuch §§ 361 und 362 vorgezeichneten Fällen eine Person der Landes-Polizeibehörde zu überweisen. Der Umfang der Polizeistrafgewalt war demnach ein nicht unbedeutender; nach den statistischen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1876 waren es 45,160 Anschuldigungsfälle, bei denen in jenem Jahre polizeiliches Strafverfahren eingeleitet wurde; von diesen Fällen wurden nur 1418 bei den Amtsgerichten verhandelt, alle übrigen, also 43,742 Anschuldigungen fanden bei der Polizeibehörde ihre endgültige Erledigung; im Wege der Unterwerfung unter die Polizeianklage wurden hiervon 18,211 Fälle erledigt.

In dem seither in Geltung stehenden polizeilichen Strafverfahren sind nun durch die Reichsgesetzgebung Veränderungen nöthig geworden; es bestimmt der § 453 der Reichs-Strafprozess-Ordnung in Absatz 1 und 2 Folgendes:

„Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angeordnete Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.“

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwickelte Einziehung verhängen.“

Der polizeiliche Strafbefehl ist demnach in der Reichs-gesetzgebung aufrecht erhalten worden mit der Erweiterung, daß die Polizeibehörde auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen erkennen kann, nicht bloß auf 8 Tage; bei der Geldstrafe ist ihre Strafbefugniß die gleiche geblieben, wie früher, indem sie sich nach wie vor auf Geldstrafen bis zu 150 Mark erstreckt; weggefallen ist der Theil ihrer Strafgewalt, welcher sich auf höher gehende Strafen bezog und weggefallen ist auch die Befugniß der Polizeibehörde, von sich aus die Verweisung an die Landes-Polizeibehörde zu beantragen. Eine Erweiterung hat die Strafbefugniß der Polizeibehörden in § 453 Absatz 3 R.-St.-P.-O. gefunden; dieser lautet:

„Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.“

Es ist also hier dem Beschuldigten die Befugniß zugesprochen, in den Fällen, in denen es sich um Haftstrafe bis zu 14 Tagen oder um Geldstrafe bis zu 150 Mark handelt, eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, wo die Landes-gesetzgebung dies zulasse und dies hat der Regierungsentwurf im § 73 gethan. Ihre verehrliche Kommission hat nun den Strich dieses Paragraphen beantragt und die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde in § 25 Abs. 2 des von ihr ausgearbeiteten Entwurfs ausdrücklich für unzulässig erklärt. Zur Begründung hat der Kommissionsbericht zunächst vortragen „es hätten sich prinzipielle Bedenken erhoben gegen die Einföhrung eines unjeren bisherigen Rechte fremden Systems, wonach die rechtskräftige Entscheidung einer Polizeistrafsache dem Richteramt entzogen und Verwaltungs-

behörden übertragen werde.“ Es ist nun richtig, meine Herren, freud ist diese Beschwerde, welche die Reichs-Strafprozess-Ordnung für die genannte Art von Uebertretungen in unser Strafverfahren einführt, diese Fremdartigkeit besteht aber in gleicher Weise für eine ganze Reihe anderer durch die Reichs-gesetzgebung in unser Rechtsleben eingeführten Institute, ohne daß hieraus ein Einwand abgeleitet worden wäre. Ich behaupte aber, daß es sich gerade in unserer Frage nur der Form nach um eine neue Sache handelt; die oben angeführten statistischen Daten beweisen ja klar, daß materiell schon bisher in einer außerordentlich großen Zahl von Fällen die rechtskräftige Entscheidung durch die Polizeibehörde erfolgte und zwar in Folge der bei der überwiegenden Mehrzahl aller Anschuldigungen eintretenden Unterwerfung unter den Strafbefehl oder die Polizeianklage. Der dem § 73 des Regierungsentwurfs zu Grunde liegende Gedanke, daß wenn der Angeklagte einwillige, die Verwaltungsbehörden in Polizeistrafsachen rechtskräftig zu entscheiden hätten, ist also, ich wiederhole es, für das Rechtsleben unseres Landes in Wahrheit kein neuer.

Der Bericht Ihrer verehrlichen Kommission fährt in seiner Begründung fort:

„Sodann waren aber für die Ablehnung auch wichtige praktische Bedenken entscheidend. Nach unserer Verwaltungsorganisation können nur die Landeskommissionäre zur Entscheidung dieser Beschwerden berufen sein. Die Beschwerde ginge also von einem einzelnen Beamten wieder an einen Einzelbeamten und wenn letzterem auch die Möglichkeit einer richtigeren Beurtheilung der Sache nicht abgesprochen werden soll, so ist es doch nach der Reichs-Strafprozess-Ordnung unzulässig, Bestimmungen zu treffen, welche eine richtigeren Beurtheilung der Sache garantiren, da die eidlische Einvernahme von Zeugen für das Verfahren im Verwaltungswege unzulässig ist.“

Wenn hier zunächst gesagt ist, daß nur die Landeskommissionäre die Beschwerden zu entscheiden haben würden, so ist dies in solcher Allgemeinheit nicht richtig, es trifft nämlich nicht zu auf die Fälle der Bahnpolizei-Strafsachen, bei welchen die Generaldirektion der Eisenbahnen, also eine Kollegialbehörde, über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirks-Bahnbehörden entscheiden soll. Die fernere Behauptung, den Verwaltungsbehörden stünden die Mittel zur erforderlichen Aufklärung der Sache nicht zu Gebote, dürfte gleichfalls nicht richtig sein; der § 159 der Reichs-Strafprozess-Ordnung in Verbindung mit § 27 ihres Entwurfs bestimmt ausdrücklich, daß Ermittlungen jeder Art, mit Ausnahme eidlischer Vernehmungen, durch die Polizeibeamten vorgenommen werden können. Nun glaube ich, meine Herren, daß mit Rücksicht auf die eigentlich nicht sehr erhebliche Art der Fälle, um die es sich in Zukunft für das Polizei-Strafverfahren handeln wird, die den Polizeibeamten eingeräumten Befugnisse völlig genügen werden, um ihnen die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Eine eidlische Einvernahme werden diese Beamten allerdings nicht vornehmen können, das halte ich aber eher für einen Vortheil, als für einen Nachtheil; es ist doch in der That nicht empfehlenswerth, bei den Bagatelldingen, um die es sich in der Regel hier handelt, einen Menschen zu nöthigen, Gott den Allmächtigen zum Zeugen anzurufen, daß er die Wahrheit sage. Dasjenige, was in diesen ihrer Natur nach wenig bedeutenden Strafsachen zu ermitteln nöthig ist, wird sich in den weit- aus meisten Fällen ohne Verädigung auf andere geeignete Weise ermitteln lassen um so mehr, als ja den Polizeibehörden mit dieser einzigen Ausnahme die Vornahme aller zur Aufklärung der Sache als nöthig erscheinenden Maßregeln gestattet ist.

Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 269.)

Bei diesen Gastmählern bleibt nie etwas übrig, so klein auch die Gesellschaft sein mag. Es scheint beinahe, als hätten Mr. und Mrs. Westroy's Gäste die gewöhnliche Ordnung der Dinge um und als hätten sie ihren Appetit den vorhandenen Speisen an. Doch ist Mrs. Giles, wenn sie Eitha schüchtern darum befragt, stets im Stande, dieses Phänomen vollständigen Verschwindens auf ganz vernünftige und einfache Weise zu erklären.

„Der junge Mann, der herkommt, um auszuwarten, gnädige Frau, ist ein sehr anständiger junger Mann und betrügt sich auch sonst sehr gut; was aber den Appetit anlangt, so habe ich keineswegs noch nie gesehen. Sie würden staunen, wenn Sie sähen, was der junge Mensch zum Abendbrot essen kann, nachdem er Thee und Kaffee herumgegeben hat. Es ist auch gebräuchlich solchen Leuten ihre Mahlzeit von den Schüsseln zu geben, die vom Tische heraustrimmen, und ich denke, Sie möchten gewiß nicht, daß ich es anders mache, als wie es Sitte ist. Außerdem würde er gewiß seine Finger in die Schüsseln stecken, die er hinausträgt, und vor der Thüre des Speisenzimmers davon naschen, wenn Sie ihn in dieser Weise beschranken.“

„Oh, der Mann muß natürlich sein Abendbrot bekommen“, sagt Eitha.

„Ja, freue mich sehr, daß wir keinen Diener haben, Herrmann“, bemerkt sie eines Abends, als sie zufällig mit ihrem Gatten häusliche Angelegenheiten bespricht; „der Appetit, den dieser junge Mensch, der Moser, entwickelt, ist wirklich schrecklich.“

„Du meinst den Burschen, der bei Tische bedient? Er ist ein sehr guter Aufwärter, dieser Mensch. Laß ihn nur so viel essen, als er will, mein Herz, und Sorge dich nur ja nicht darum. Uebrigens hast du uns gestern Abend wirklich ein ganz herrliches kleines Diner gegeben. Wir machen Fortschritte mit unserer Haushaltung.“

„Es freut mich, daß du so denkst, Herrmann“, sagt Eitha freudig; „ich fürchte aber nur, diese kleinen Dinners sind sehr kostspielig.“

„Natürlich, Liebchen; Alles, was etwas weith ist, kostet Geld; aber solche Wohlthaten müssen im eigenen Hause immer billiger zu stehen kommen, als anderswo. Zum Beispiel in Bezug auf Weine; der Moselwein, den wir gestern Abend tranken, würde in Richmond oder Greenwich fünfzehn Schilling die Flasche kosten, und mich kommt er nur sieben Schilling sechs Pence.“

„Oh, Herrmann, du wirst auch wieder etwas Moselwein bestellen müssen. Ich habe gestern die letzten sechs Flaschen herausgegeben.“

„Was, die sechs Flaschen schon alle?“

„Ja, lieber Herrmann; meine Freunde tranken so viel bei Tische. Ich gab früher drei Flaschen zu einer kleinen Gesellschaft aus, aber Moser sagte mir, er sei genöthigt, die Leute ganz knapp zu halten und wegzufehen, wenn sie ihn zu verheßen geben, daß sie ihre Gläser gefüllt zu haben wünschten; und nun gebe ich immer fünf bis sechs heraus und es bleibt nie etwas davon übrig.“

„Moser hat verdammt selbst eine Schwäche zum Moselwein“, erwidert Herrmann sorglos. Wie er so trübsinnig dasht am Kaminfeuer seines behaglichen kleinen Studierzimmers, ist er eben auf einen glücklichen Gedanken für den dritten Band seines Romans gekommen; und von einem Manne, der eben einen glücklichen Gedanken hat, kann man nicht verlangen, daß er wegen einer Flasche Wein seinen Ideen-gang aus der Ordnung bringen solle.

Und auf diese Weise gleitet das häusliche Leben dahin, auf angenehme weinlich verberliche Weise. Sind nicht die besten Wege, die dem Verderben zuführen, angenehm? Eitha ist so glücklich, Herrmann von dem Mittagessen errettet und von dem Frühstück befreit zu wissen, daß sie sich der Köchin anvertraut, zur großen Freude der Familie in der nächst-gehenden Wäsche, welche, ebenso wie der zahlreiche Bekanntenkreis von Mrs. Giles — Mary Anna, das Zimmermädchen, und Selina, das Hausmädchen, — gar frohe Stunden in Mrs. Westroy's Küche verleben.

„Wenn man seinen Viehstall nicht von Zeit zu Zeit einmal zum Abwaschen einladen könnte, so möchte man lieber gleich in dem schwarzen Loch“ von Jamaica leben“, bemerkt Sir a gegen Mrs. Giles.

„Ich habe meiner Familie immer beigegeben“, sagt Mrs. Giles, nachdem sie ihren Verwundertem um die Ude herum eine halbe Lende zugeschnitten hat, „und wenn ich außer Stelle bin, weiß ich immer wo unterzukommen und brauche mich nicht zu äberlegen, bis ich mich zu meiner Zufriedenheit verlegen kann.“

Die Victoria ist ungemüht worden, ebenso das hübscheste Paar Pferde, die in Westminster-Road zu finden waren. Herrmann meint schon unendlich genug gehandelt zu haben, weil er seine Pferde in Westminster-Road gekauft, anstatt West-End-Preise dafür zu zahlen. Eine Victoria genügt nicht, um Mrs. Westroy zu Abendgesellschaften oder ins Theater zu bringen, und so mag ein Miniaturcoupe hinzugefügt werden. Pferde, Wagen, Geschir, Lürree und alle weiteren Extras in Gestalt von Pferdebüchsen, Wagenleitern, Wäse, Putzlebern, Schwämmen, welche für das Gemüth der Eingeweihten weit erschreckender sind, als die größeren Gegenstände, machen ein Loch in eine von Herrmann's Taschenkassen — ein so großes in der That, daß nachdem Alles bezahlt ist, von diesem besondern Tonend nur sehr wenig übrig bleibt.

Als Ersatz für dieses Caschwundene empfindet er die Vertheidigung, seine Frau in einem hübschen Wagen zu sehen, wie es der Gattin eines beliebigen Schiffsheers geziemt; und Eitha genießt das Glück, ihren Gatten drei- bis viermal wöchentlich in seinem Klub abholen zu können und auf dem Heimwege mit ihm durch een Park zu fahren. Hyde-Park hat für diese Lächer der Berge und Flüsse ein etwas langweiliges, flaches Aussehen; indessen ist oder eine Jagd in Herrmann's Hof Utsicht für sie doch das Glykum. Das Herz schenkt sich seine eigene Landchaft, und wahre Liebe kann auch in einer Mansarde, oder innerhalb der Mauern eines Schuldgefangnisses glücklich sein. (Fortsetzung folgt.)

Weiter sagt der Kommissionsbericht:

„Die Möglichkeit, den Amtsrichter anzurufen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Landgericht einzulegen, gewährt zum Mindesten eine eben so sichere, mit den Prinzipien des Rechtsstaats genauer harmonisierende Abhilfe als die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde.“

Eine solche Auffassung, als ob die Entscheidung durch die Gerichte besser mit dem Rechtsstaat harmonisire als die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen. Bei dem für uns doch schon weit hinter uns liegenden Uebergang vom absoluten Staat zum Verfassungsstaat wird naturgemäß eine gewisse Abneigung gegen allzu weit ausgeübte Gewalt der Regierungsbehörden herrschen, welche man bis dahin mit einer gewissen Willkür in das öffentliche Leben eingreifen sah. Man wird daher darauf bedacht sein, unabhängigen und unverantwortlichen Behörden, den Gerichten, welche nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu erkennen haben, eine Anzahl von Entscheidungen zuzuweisen, welche bisher den Verwaltungsbehörden zustand. So sehr dies in gewissen Grenzen anzuerkennen ist, so bedenklich ist die sich hieraus entwickelnde Richtung, überroll unabhängig und unverantwortliche Gerichte zum endgiltig entscheidenden Faktor aller behördlichen Anordnungen zu machen. Es könnte Gegenstand einer umfassenden Betrachtung sein, die mancherlei Nachteile dieser Anschauung nachzuweisen. Ich beschränke mich, hier darauf hinzuweisen, daß dieselbe in dem Verfassungsstaat zu einer Beschränkung der parlamentarischen Kontrolle führen muß, und ich erinnere an die mancherlei Kämpfe in dem ältesten Verfassungsstaat, in England, zwischen dem Parlament und den königlichen Gerichten.

Der Kommissionsbericht fährt endlich noch an, „man habe es nicht als Sache der Gesetzgebung betrachten können, solchen Personen Rechnung zu tragen, welche aus Scheu vor einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, wenn ihnen nicht eine Beschwerde an den Landeskommissär mit geheimem Verfahren eingeräumt werde, lieber eine unverhältnismäßig harte Strafe erduldeten, als den Richter angingen.“ Ich werde hierauf später zurückkommen, einstweilen bemerke ich, daß hier diejenigen, welche dem Landeskommissär ein größeres Vertrauen schenken, als dem Amtsrichter, gewissermaßen mit Strafe bedroht sind. Der Kommissionsentwurf, meine Herren, zeigt nun die Schwäche, daß er auf der einen Seite, für Polizei-Strafsachen, die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde verwirft, auf der andern Seite aber eine solche für Finanz-Strafsachen selbst wieder zuläßt. Man will das mit der verschiedenartigen Natur dieser Delikte rechtfertigen, während es sich nur um verschiedene Namen, nicht aber um eine Verschiedenheit der rechtlichen Natur der in Frage stehenden Uebertretungen handelt. Auch sind die Amtsgerichte gewiß eben so technisch befähigt, zu beurtheilen, ob z. B. die Anmeldung zur Gewerbesteuer unterblieben oder ob die Wohnungsanzeige versäumt ist, während hier die Beschwerde an die Verwaltungsbehörde verboten, dort erlaubt sein soll. Bleibt der weitere Grund des Kommissionsberichts für diese verschiedenartige Behandlung, nämlich, daß in Finanz-Strafsachen die Beschwerde durch eine Kollegialbehörde zu entscheiden sein werde, welche vollständige Garantie für eine richtige Rechtspredung biete, zumal da ihr ein rechtsgelehrtes Mitglied angehöre. In dieser kollegialen Bildung vermag ich die von der Kommission gefundene vollständige Bürgschaft nicht zu finden; die nicht rechtsgelehrten Mitglieder werden sich in der Regel der Ansicht des juristisch gebildeten Referenten anschließen, und in der kollegialen Verfassung kann ebenso gut eine Schwächung der gewünschten Garantie liegen, indem die Theilung der Verantwortlichkeit unter mehrere Rechtspredende das Gefühl der Verantwortlichkeit für den Einzelnen schwächt. In dem alten Rechtsstaat England hat man der Kollegialverfassung keineswegs den Vorzug gegeben, sondern von den allerwichtigsten Entscheidungen dem Einzelrichter überlassen.

Nachdem ich die Mängel der von Ihrer verehrlichen Kommission vorgetragenen Gründe besprochen habe, werde ich Ihnen zu zeigen versuchen, daß sehr erhebliche Gründe für den Regierungsvorschlag sprechen. Zunächst wird durch denselben der Bevölkerung ein weiteres Rechtsmittel geboten außer den ihr bisher schon zustehenden und ich möchte glauben, es sei nicht Sache der Volksvertretung, der Bevölkerung ein ihr zur Geltendmachung ihrer Interessen dargebotenes Rechtsmittel abzuschneiden. Dasselbe ist keineswegs bedeutungslos, denn es handelt sich um Ersparung an Geld, an Zeit, um die Bequemlichkeit; auch ist zu betonen, daß die doch gewiß nicht tabelnwertige Scheu, namentlich der Frauen, in öffentlicher Schöffengerichtssitzung zu erscheinen, einige Rücksicht verdient. Allen diesen Interessen der Bevölkerung kann man Rechnung tragen, ohne daß die Natur der Vergehen die Erledigung durch die Gerichte im öffentlichen Interesse geböte, indem man den Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde eröffnet. Wer ihn nicht betreten will, dem steht ja der Weg zum Gerichte vor wie nach offen.

Aber nicht nur diesen berechtigten Interessen der Bevölkerung würde durch Annahme des Regierungsvorschlags Rechnung getragen, sondern auch wichtigen Interessen der Staatsverwaltung. Wenn die Beschwerde an die Verwaltungsbehörden eingeführt wird, so wird den Vorgesetzten der Polizeibehörden ein weiteres Mittel gegeben sein, die Dienstführung der ihnen untergebenen Beamten eingehend zu prüfen und es ist unzweifelhaft im Interesse des Publikums, eine solche Kontrolle möglichst zu begünstigen.

Endlich aber spricht ganz durchschlagend für den Regierungsentwurf ein weiterer Umstand: es sind nämlich Fälle denkbar — und sie sind in der Praxis gar nicht so selten — in denen der Richter gegen eine beschwerende Entscheidung der Polizeibeamten gar nicht helfen kann, sondern nur die vorgelegte Verwaltungsbehörde. Der Strafantrag kann nämlich so liegen, daß der Richter, welcher die Zweckmäßigkeit nicht

zu prüfen hat, nur — den Beweis vorausgesetzt — verurtheilen kann. Es kann aber aus den höchsten Gründen der Zweckmäßigkeit geboten sein, den Strafantrag gar nicht zu stellen und diese Beseitigung des Strafantrags kann, wenn sie nicht freiwillig in der ersten Instanz erfolgt, nur im Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt werden. Denken Sie an die vielen hierher gehörenden Einzelfälle der Bau-, der Feuer-, der Gesundheits-, der Reinlichkeitspolizei, vor Allem an die Verordnung vom Juni 1874 über die öffentliche Reinlichkeit.

Ich bitte Sie, aus allen diesen Gründen, den Kommissionsantrag abzulehnen und zum Regierungsentwurf zurückzukehren und füge noch bei, daß sich dieser mein Vorschlag natürlich nicht nur auf § 25 des Kommissionsentwurfs beschränkt, sondern daß er auch den Strich des letzten Absatzes des § 30, des letzten Absatzes des § 41 und des § 42 beabsichtigt, wogegen ich ersuche, die §§ 73, 74 Absatz 2 und § 100 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen.

Der Vorsitzende verkündet, es seien von den Abgg. Frech, Seybel und Beger folgende Anträge gestellt:

I. Zu § 25 des Kommissionsentwurfs:

Die Unterzeichneten beantragen: 1) Den Absatz 2 des § 25 der Kommissionsvorschläge zu streichen; 2) den § 73 der Regierungsvorlage in folgender Fassung wiederherzustellen: „Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 26 und 28 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde, bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde, zu. Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche diese erlassen hat, mündlich oder schriftlich, unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte, angezeigt und gerechtfertigt werden. Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der R.-St.-P.-O. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.“ und denselben als § 28a einzufügen.

3) Dem § 29 als Absatz 2 hinzuzufügen: „Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.“

II. Zu §§ 30 und 33 des Kommissionsentwurfs:

Die Unterzeichneten beantragen: 1) Den letzten Absatz des § 30 zu streichen; 2) den § 33 so zu fassen: Die Bestimmungen der §§ 28a und 29 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechende Anwendung; die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirks-Polizeibehörde.

III. Zu §§ 41 und 42 des Kommissionsentwurfs:

Die Unterzeichneten beantragen: in § 41 den Absatz 2 und in § 42 den letzten Absatz zu streichen und den § 43 dahin zu fassen: „Gegen die nach den beiden vorhergehenden Paragraphen erlassenen Strafbefehle der Bezirks-Verwaltungsbehörden, bezw. Bürgermeister, findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe der §§ 28a, 29 und 33 statt.“

Sämmtliche Anträge werden, da sie in innerem Zusammenhange stehen, auf Vorschlag des Vorsitzenden zusammen beraten. Zunächst erhält das Wort

Abg. Frech: In der Kommission selbst seien in der Frage, ob eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde in Polizeistrafsachen zugelassen werden sollte, die Ansichten getheilt gewesen. Die Regierungsvorlage habe einen sehr praktischen Ausweg gefunden für die zahlreichen Fälle, wo der Angeklündigte sich scheue, vor das Schöffengericht zu gehen, sich aber auch nicht der angebotenen Strafe unterwerfen wolle. Die Polizeistrafsachen würden meist durch die jüngsten Beamten besorgt und diese seien bekanntlich zur größten Schärfe geneigt; dagegen erfolge leicht Remedur durch die höhere Verwaltungsbehörde. Das Recht, sich an den Richter zu wenden, sei ja dem Beschuldigten nicht entzogen. Gar Viele hätten sich bisher oft einem ungerechten Strafantrag unterworfen, um nur nicht vor das Schöffengericht treten zu müssen. Der Weg der Beschwerde sei auch ein viel rascherer, als das Verfahren vor dem Schöffengericht; die Landeskommissäre seien als ältere erfahrene Beamte zur Erledigung der in Frage stehenden Beschwerden sehr geeignet.

Abg. Bär: Er bitte, die Kommissionsanträge anzunehmen. Es sei eine der größten Errungenschaften der Gesetzgebung des Jahres 1864, daß sie den Verwaltungsrekurs in Strafsachen abschaffe. Er behaupte, es werde durch den Regierungsentwurf kein weiteres Rechtsmittel geschaffen, sondern nur die Zulassung eines solchen, und zwar eine sehr gefährliche Zulassung, weil die Beteiligten dadurch leicht veranlaßt werden könnten, sich des wirklichen Rechtsmittels, der Berufung auf den Rechtsweg, zu begeben. Wenn Jemand sich dem polizeilichen Strafantrag nicht unterwerfe, thue er das meist deshalb, weil er die Thatfrage bestreite; die höhere Verwaltungsbehörde sei aber viel weniger in der Lage, die Wahrheit zu eruiern, als das Gericht, und zwar um so weniger, als sie nicht berechtigt sei, die Zeugen zu beidigen, diese also ungefragt lägen dürften. Das ganz berechtigte Interesse der Staatsregierung an der Kontrolle der Thätigkeit ihrer Unterbeamten lasse sich, auch ohne Einführung eines solchen Rechtsmittels, durch Einsicht der Akten befriedigen. Der Rekurs von einer Verwaltungsbehörde an eine andere verspreche an sich schon keinen übermäßigen Erfolg, dafür spreche die Erfahrung.

Bei den Finanz-Strafsachen sei das Verhältnis ein anderes, da gebe der Rekurs von dem nicht juristisch gebildeten Oberbeamten an die Mittelstelle, also an eine Kollegialbehörde, die ein rechtsgelehrtes Mitglied besitze.

Abg. Bärklin II.: Das bisherige System erhalte durch die Regierungsvorlage eine werthvolle Erweiterung. In den vielen Fällen, wo der Betroffene es scheue, an die Gerichte zu gehen, habe er sich bisher eben dem Strafantrag unterwerfen müssen; jetzt aber werde ihm ein weiterer Weg eröff-

net, ein weiterer Schutz des Bürgers gegen die individuelle Willkür der Polizeibehörden geschaffen; der Regierungsvorschlag verwirkliche daher ein hohes Erforderniß des modernen Rechtsstaats. Der Landeskommissär habe eine große Fülle von Erhebungsmitteln zur Verfügung; in der Regel würden aber solche Erhebungen gar nicht nöthig werden, weil derartige Klärung sich meist nur gegen die Höhe des Strafmaßes richteten; Redner bitte, die Anträge Frech anzunehmen.

Abg. v. Feder: Er empfehle Annahme der Kommissionsanträge; die Annahme der Regierungsvorschläge würde ungleiches Recht schaffen für Stadt und Land und ebenso für Reich und Arm.

Abg. Junghans: Der Bevölkerung werde der Regierungsentwurf willkommen sein als der Kommissionsentwurf, da er ihr ein weiteres Rechtsmittel gebe. Wenn die Betroffenen in Zukunft durch die Ergreifung der Beschwerde im Verwaltungswege auch der Beschwerde an die Gerichte verlustig würden, so sei ja ganz dasselbe auch früher durch die meist eingetretene Unterwerfung unter den polizeilichen Strafantrag erfolgt. Er wünsche übrigens, daß dem Betroffenen in jedem Einzelfalle ausdrücklich als Protokoll erklärt werde, daß ihm die beiden Wege der Beschwerde offen ständen. Auch spreche er den Wunsch aus, daß die Haftstrafe für die Zukunft in besonderen Fällen vollzogen werden möge. — Er empfehle Annahme der Anträge Frech.

Abg. Beger: Eine Rechtsungleichheit, wie Abg. v. Feder befürchte, werde durch Annahme der Anträge Frech nicht herbeigeführt. Die so vielfach bestehende Scheu, vor das Schöffengericht zu treten, sei in Stadt und Land, bei Reich und Arm im gleichen Maße vorhanden. Eine Remedur durch die höhere Verwaltungsbehörde gegen zu hohe Strafanträge der Polizeibeamten habe bisher nicht stattfinden können. In Folge des Wechsels der Polizeibeamten sei bisher oft plötzlich große Ungleichheit in den polizeilichen Strafandrohungen eingetreten, diesem Uebelstand würde durch die Kontrolle der Landeskommissäre abgeholfen werden. Das Recht, sich an die Gerichte zu wenden, werde ja nach wie vor dem Beschuldigten zustehen, gerade deshalb könne nicht gesagt werden, daß der Regierungsvorschlag einen Rückschritt hinter die Gesetzgebung des Jahres 1864 enthalte. Der Kommissionsvorschlag sei selbst insofern, indem er bei Finanz-Strafsachen die Beschwerde im Verwaltungswege zulasse; ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den Polizei-Strafsachen bestehe nicht. Das Rechtsmittel der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde werde keine bloße Zulassung sein; würde sich das aber etwa wirklich in der Praxis zeigen, so werde das Publikum gar bald diesen Weg eben nicht mehr beschreiten und sich nur an die Gerichte wenden. Die stete Aufsicht der Landeskommissäre über die Geschäftsführung ihrer Untergebenen werde hilsam auf deren Thätigkeit wirken, eine Kontrolle an der Hand bestimmter Einzelfälle sei viel wirksamer als die allgemeine, auf welche der Abg. Bär hingewiesen habe. Redner ersuche, die Anträge Frech anzunehmen. Von den Abgg. Morstadt, Schmidt und Pflüger ist ein Antrag auf Schluss der Diskussion eingekommen, welchen das Haus annimmt.

Ministerialpräsident Stöffer: Der Abg. Junghans habe den Wunsch ausgesprochen, daß die Beschuldigten bei Eröffnung des polizeilichen Strafbefehls aber ihr Recht, entweder an die Gerichte oder an die höheren Verwaltungsbehörden sich zu wenden, ausdrücklich belehrt würden; das sei schon in § 453 Abs. 3 R.-St.-P.-O. vorgegeben und die Vollzugsverordnung würde eine solche Bestimmung aufnehmen.

Der Ansicht des Abg. v. Feder, daß durch die Annahme des Regierungsvorschlags Rechtsungleichheit zwischen Stadt und Land, zwischen Reich und Arm geschaffen würde, könne Redner nicht beipflichten; in Stadt und Land sei die Sorge der Menschen für Geldersparniß und für ihre Bequemlichkeit ganz die gleiche, ebenso auch die Scheu, vor dem Schöffengerichte zu erscheinen. Was aber die behauptete Rechtsungleichheit zwischen Reich und Armen betreffe, so schütze der Regierungsvorschlag viel eher die Interessen der Armen, als die der Reichen; wolle der Reiche nicht selbst vor das Schöffengericht gehen, so könne er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der Arme aber habe diesen Ausweg nicht und hege er Scheu, in der öffentlichen Gerichtsverhandlung zu erscheinen, so biete gerade ihm der Regierungsvorschlag ein wohlthätiges Mittel, seine Rechte anderweit geltend zu machen.

Der Abg. Bär habe darauf hingewiesen, daß eine Kontrolle der vorgelegten Verwaltungsbehörden über ihre Untergebenen auch durch Einsichtnahme der Akten gesehen könne; das sei richtig, aber diese Kontrolle werde bei Weitem nicht so wirksam sein, als wenn der Vorgesetzte in Einzelfällen, in denen der Beschwerdeführer ihm das ganze Detail ausführlich vortrage, die Art des Verfahrens bei den untergeordneten Behörden kennen lerne; so ausführlich wie durch den Beschwerdeführer, könne der Vorgesetzte nie durch die Akten über die Sachlage instruiert werden. — Man habe heute ferner betont, daß auch bisher bei einer Strafandrohung der Polizeibehörde durch den Landeskommissär Abhilfe habe erfolgen können, wenn aber jetzt eine solche Abhilfe nicht in der ständigen Frist erfolge, habe der Strafbehelf die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils gewonnen und damit sei jedes weitere Einschreiten des Landeskommissärs abgeschnitten; durch Annahme des Regierungsentwurfs werde aber, so lange die Beschwerde bei der vorgelegten Verwaltungsbehörde anhängig sei, die Strafverfügung nicht rechtskräftig werden; das sei ein durchgreifender Unterschied gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Der Regierungsvorschlag wolle die Rechte der Bevölkerung erweitern, er trage berechtigten Bedürfnissen, namentlich dem Anstandsgefühl derselben Rechnung; Redner ersuche wiederholt um Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Abgeordneter Fieser als Berichterstatter: In dem ersten von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf des Ein-

